

## Einkaufsbedingungen der HAPU Industriervertretungen GmbH

### §1 Maßgebende Bedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle, auch zukünftigen Einkäufe, der **AIMD GmbH, HAPU Industriervertretungen GmbH und M. Droste Stahlhandel GmbH** (nachfolgend: **HAPU**).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass HAPU ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung auch für künftige Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen HAPU die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne den von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, unabhängig davon ob HAPU von diesen Kenntnis hatte oder nicht, zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
5. Die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenliefervertrag, Qualitätsvereinbarung, Konsignationsliefervertrag.
6. Mündliche Vereinbarungen von Angestellten der HAPU werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von HAPU verbindlich. Dies gilt auch für jedwede Änderung der Bestellung. Unabhängig davon, sind Änderungen des Lieferanten nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Vereinbarung gegenüber der HAPU schriftlich bestätigt werden.
7. Bestellungen können bis zum Erhalt einer Auftragsbestätigung widerrufen werden. Auftragsbestätigungen müssen schriftlich erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der HAPU innerhalb von einer Woche anzunehmen.

### §2 Vertragsschluss, Änderungen und Stornierungen

1. Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und Leistungskonditionen oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe binden HAPU vertraglich nicht.
2. Für Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe ist ausschließlich der schriftliche Auftrag von HAPU maßgebend.
3. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, soweit dieser nicht von der Bestellung von HAPU abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant HAPU ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen von diesen Bestellungen sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HAPU zulässig.
4. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang schriftlich, so kommt der Vertrag entsprechend der Bestellung von HAPU zustande.
5. Auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten kann HAPU jederzeit die Bestellung stornieren bzw. ändern. Eine Stornierung muss spätestens 8 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin und eine Änderung spätestens 6 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin erfolgen. Beides muss der Lieferant innerhalb von einer Woche bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung binnen dieser Frist nicht, so gilt eine etwaige Stornierung bzw. Änderung als vorbehaltlos akzeptiert.
6. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
7. Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten oder Kostenvorschläge des Lieferanten sind für HAPU unentgeltlich und verpflichten HAPU insbesondere nicht zur Auftragserteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

### §3 Preis und Bedingungen

1. Grundsätzlich gelten die der Bestellung durch HAPU zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten, einen Preis in der Auf-

tragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis der ausdrücklichen Genehmigung durch HAPU. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort; das ist die von HAPU angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abladen, Maut, Treibstoffzuschläge und sonstige Nebenkosten (Versicherung, Werkszeugnis, etc.) und, sofern gesetzlich festgeschrieben, die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Die Ware muss vollständig verzollt bei HAPU angeliefert werden – DDP entsprechend den aktuellen Incoterms.

2. Wird vereinbart, dass HAPU die Versandkosten zu tragen hat, so sind die von HAPU vorgegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Eine Speditionsversicherung zu Lasten von HAPU darf nicht abgeschlossen werden (Verzichtskunde). Muss die Ware verzollt werden, hat der Lieferant die zur Verzollung notwendigen Dokumente in genügender Ausfertigung der abholenden Spedition bereitzustellen und HAPU vorab per Fax oder per E-Mail vorzulegen.
3. Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe werden HAPU die Kosten in voller Höhe gutgeschrieben.
4. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandvorschrift entstehen, werden von HAPU nicht übernommen.

### §4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an HAPU.
3. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall ist HAPU berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert, nachzuweisen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HAPU im gesetzlichen Umfang zu.

### §5 Lieferung, Lieferverzug

1. Alle Lieferungen müssen gemäß der HAPU Liefervorschrift LV1000 erfolgen.
2. Der Lieferant hat vorab alle nötigen Dokumente vorzulegen. Insbesondere müssen alle Abnahmeprüfzeugnisse der HAPU vor der Lieferung zugesandt werden. Erfolgt dies nicht, kann die Annahme der Warenanlieferung verweigert werden. Etwaige Kosten trägt dabei der Lieferant.
3. Der Lieferant hat jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, auf dem die HAPU Auftragsnummer angegeben ist.
4. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HAPU. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Lieferort“ (DDP - gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant HAPU dies unverzüglich mitzuteilen.
5. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Liefertermin, behält sich HAPU bei der Bezahlung der Materialrechnungen das Recht vor, die jeweils günstigeren Legierungs- und Schrottzuschläge anzunehmen.
6. Alle Warenlieferungen, die für die letzten 5 Tage eines Monats geplant sind, müssen vorher mit der HAPU abgesprochen und schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Lieferung entgegen dieser Vereinbarung erfolgen, sind ebenfalls die jeweils günstigeren Legierungs- und Schrottzuschläge maßgebend. Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang der Bestellung oder Liefereinteilung durch HAPU entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
7. Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so ist er verpflichtet, pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Ware, maximal jedoch

- 10% dieses Kaufpreises, an HAPU zu bezahlen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl vom Lieferanten zu HAPU als auch von HAPU zu ihren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten / Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangener Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet. HAPU ist täglich über die aktualisierten Rückstands-Abbau-Pläne zu informieren, bis zum endgültigen Abbau des Lieferverzugs.
8. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich, unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen, die bestellende Abteilung von HAPU zu benachrichtigen.
  9. Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
  10. Teil- und Mehrlieferungen sind nur zulässig, sofern HAPU ihnen ausdrücklich zugestimmt hat oder sie HAPU zumutbar sind. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von HAPU nicht übernommen.
  11. Vorzeitige Lieferungen werden von HAPU nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Ware früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich HAPU vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch HAPU, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. HAPU ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
  12. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
  13. Der Lieferant hat die Anforderungen der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Lieferant hat Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten von HAPU tragen.
  14. Bestandteile der aufgrund unserer Bestellung erfolgten Lieferung sind die dazugehörigen Zeichnungen, System- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebedingungen.

#### **§6 Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien HAPU für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist HAPU - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
2. Streiks, die den Lieferanten oder das öffentliche Verkehrswesen betreffen, oder Vorkommen jeder Art, welche die Subunternehmer oder die Vorlieferanten des Lieferanten betreffen, werden nicht als Höhere Gewalt betrachtet und entschuldigen die unterlassene Ausführung der Bestellung nicht.

#### **§7 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versendungsart erst mit Beendigung der Entladung am Lieferort auf HAPU über.

#### **§8 Gewährleistung**

1. Der Lieferant verschafft HAPU die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass Ware aus geeignetem und 100% fehlerfreiem Werkstoff hergestellt ist, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik und sonstigen geltenden Normvorschriften ausgeführt ist, die Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt geeignet ist sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzt und die vereinbarten Leistungswerte erreicht. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Lieferanten sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber HAPU.

2. Der Lieferant übernimmt ferner die Garantie dafür, dass sein Lieferumfang, einschließlich dem Transport zu HAPU, den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfungsgrundsätzen für Arbeitssicherheit, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
3. Die Garantie gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
4. Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von HAPU als Auftraggeber vorge schlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge für nicht geeignet hält, hat er HAPU rechtzeitig darauf hinzuweisen.
5. Zeigt sich ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, ein bewährtes und eingeführtes Qualitätssicherungssystem über die von der Lieferung umfassten Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend den jeweils gültigen ISO- bzw. DIN-Vorschriften durchführen. Hierzu gehört auch eine Wareneingangskontrolle, in deren Rahmen der Lieferant zu prüfen hat, ob die von ihm an HAPU zu liefernden Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. HAPU hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und jedes Subunternehmens durch Qualitätsaudits zu prüfen.

#### **§9 Mängelansprüche und Rückgriff**

1. Bei Warenlieferungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt HAPU dem Lieferanten unverzüglich an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, zeigt HAPU dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung sowie auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er nach § 8 (6) eine Wareneingangskontrolle mit entsprechenden Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von HAPU bestehen, ohne dass sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.
2. Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von HAPU entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder HAPU entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie HAPU unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann HAPU ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann HAPU auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
3. Soweit der Lieferant nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch HAPU nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, ist HAPU berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant HAPU auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang.

5. Mängelansprüche verjähren 5 Jahre nach Gefahrübergang auf HAPU. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche von HAPU auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder grob fahrlässig nicht kannte und HAPU darüber nicht informierte. In diesem Fall beträgt die Verjährung 30 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
6. Verpflichtet sich HAPU gegenüber seinen Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.
7. Soweit HAPU in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Untersuchungskosten, hat der Lieferant diese HAPU zu erstatten.
8. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
9. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung HAPU zustehenden Ersatzansprüche.
10. Soweit Kunden von HAPU ein Referenzmarkverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber HAPU für Mängel von Produkten von HAPU geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu HAPU angewendet.

#### §10 Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass HAPU aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HAPU von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, HAPU im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um die Ansprüche abzuwehren.
3. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer (1) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
4. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, HAPU alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von HAPU durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion wird HAPU den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### §11 Versicherung

1. Der Lieferant von Serienteilen ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in ausreichender Höhe (Deckungssumme muss mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen) abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu unterhalten.
2. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ohne den entsprechenden Nachweis besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Zahlung seiner Vergütung. Stehen HAPU weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat HAPU das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
3. Der Lieferant muss alle Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um seine Haftung nach diesen Einkaufsbedingungen abzudecken.

#### §12 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Wird HAPU von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HAPU auf erstes schriftliches Anfordern von diesen

Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die HAPU aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritte notwendigerweise erwachsen.

#### §13 Geheimhaltung

1. An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Knowhow etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, gegebenenfalls auch in Form von Disketten oder CD-ROMs, behält sich HAPU sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Die von HAPU dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an HAPU notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm durch HAPU bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
3. Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
4. Sämtliche überlassene Informationen sind auf erste Anforderung von HAPU unverzüglich und vollständig an HAPU zurückzugeben oder auf Wunsch von HAPU zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an HAPU unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.
5. An allen Informationen in diesem Sinne behält sich HAPU alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor.
6. Soweit HAPU die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
7. Soweit der Lieferant nach den von HAPU entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von HAPU oder mit Werkzeugen von HAPU oder nachgebauten Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 16 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an HAPU herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant auf Wunsch von HAPU schriftlich zu bestätigen.

#### §14 Im- und Exportkontrolle sowie Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, HAPU über etwaige Genehmigungspflichten bei den Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten, als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, HAPU alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie HAPU unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass Daten oder Dokumente fehlerhaft sind oder von den zuständigen Behörden nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Lieferant diese Folgen nicht zu vertreten hat.

#### §15 Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO

14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich HAPU das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
3. Der Lieferant garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von HAPU keine Geschenke oder Provision versprochen oder gezahlt hat und auch nicht zahlen wird. Bei Zuwiderhandlungen ist HAPU berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den bei HAPU durch die Zuwiderhandlung sowie durch die Kündigung entstandenen Schaden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.
4. Der Lieferant garantiert, dass er selbst und seine Auftragnehmer, Subunternehmer und Nachunternehmer den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn an ihre jeweiligen Mitarbeiter bezahlen. Bei etwaigen Verstößen stellt der Lieferant HAPU von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
5. Handelt es sich beim Lieferanten um eine Gesellschaft, die dem italienischen Recht unterliegt, oder erfolgt die Lieferung von oder nach Italien, muss der Lieferant im Hinblick auf die Art der Organisation, des Managements und der Kontrolle die Bestimmungen des italienischen Dekrets 231/01 erfüllen. Verstöße können Sanktionen zur Folge haben, bis hin zur Kündigung von Verträgen.

#### §16 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
2. Der Lieferant wird HAPU in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch HAPU angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen wird der Lieferant HAPU unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
3. HAPU ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
4. Der Lieferant haftet HAPU für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
5. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. HAPU ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
6. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
7. Der Lieferant wird HAPU vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von HAPU und Ansprüchen Dritter gegen HAPU freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

#### §17 Aufrechnung, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HAPU in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HAPU an Dritte abzutreten.

2. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HAPU nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
3. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HAPU keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

#### §18 Eigentumsvorbehalt

1. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware auf HAPU über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
2. Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von HAPU zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von HAPU erworben werden (und deren Anschaffungskosten von HAPU erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden alleiniges Eigentum von HAPU. Auch an sämtlichen von HAPU überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei HAPU. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass HAPU Eigentum oder HAPU Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HAPU für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
3. Der Lieferant besitzt HAPU Eigentum und HAPU Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet HAPU Eigentum und HAPU Unterlagen deutlich als HAPU Eigentum. Der Lieferant garantiert, dass alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von HAPU zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, nicht mit anderen Teilen vermischt werden. Der Lieferant garantiert auch, dass die gelieferten Teile zur Bearbeitung nicht mit anderen von HAPU gelieferten Teilen zur Bearbeitung vermischt werden.
4. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung von HAPU Eigentum. Über Verlust und Beschädigung von HAPU Eigentum muss HAPU unverzüglich schriftlich informiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, HAPU Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird HAPU auf Anforderung das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er HAPU unverzüglich anzuzeigen.
5. Soweit HAPU dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt („Waren“), behält HAPU sich das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für HAPU. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von HAPU befinden, erwirbt HAPU das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von HAPU (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Sofern die von HAPU bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von HAPU stehen, erwirbt HAPU das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes dieser vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an HAPU überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum oder das Miteigentum von HAPU im Namen von HAPU.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Warenfluss von der Anlieferung der von HAPU beigestellten Ware bis zur Rücklieferung der Produkte an HAPU über Buchungssysteme zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten umgehend und kostenlos auf Anfrage durch HAPU zur Verfügung zu stellen.

#### §19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von HAPU jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort

für die Zahlungspflichten von HAPU ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft, die sich vertraglich verpflichtet hat.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Wird durch individualrechtliche Vereinbarung die Geltung einer anderen Rechtsordnung vereinbart, gilt diese Vereinbarung im Hinblick auf die Rechtsordnung. Daneben gelten weiterhin diese Einkaufsbedingungen.
4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschließlich das Landgericht Frankfurt am Main. HAPU ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
5. Jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestimmungen“ in diesem Dokument bezeichnet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wenn kein Gesetz unmittelbar anwendbar ist, dann gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§20 Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
2. Diese Einkaufsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Es gilt bei Abweichungen der übersetzten Versionen von der deutschen Fassung ausschließlich die deutsche Version.